

1 **Satzung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RONNENBERG** **Mai 2010**

2
3 **§1 Name, Sitz und Zusammensetzung**

4 (1) Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Ronnenberg. Die
5 Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Ronnenberg.

6 (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Ronnenberg.

7 (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen
8 Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der
9 Wohnsitze wählen.

10
11 **§ 2 Mitgliedschaft**

12 (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen
13 Aufenthalt im Bereich der Stadt Ronnenberg hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von
14 Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich der Stadt Ronnenberg lebende Ausländer/innen und
15 Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die
16 Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in
17 anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

18 (2) Über die Aufnahme entscheidet der *Vorstand* des Ortsverbandes nach einem schriftlichen
19 Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

20 (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

21
22
23 **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

24 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des
25 Landesverbandes) Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

26 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.

27 (3) Ein Mitglied kann vom Ortsverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen
28 Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht
29 innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

30 (4) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§4.2), so
31 kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste
32 streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei
33 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der
34 Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch
35 beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche
36 Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser
37 Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist
38 dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

40 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

41 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz
42 und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts
43 innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer
44 Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträge im
45 Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen
46 eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung
47 innerhalb der Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen
48 abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

49 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm
50 festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
51 anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

52

53 **§ 5 Mitgliederversammlung**

54 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine
55 Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche
56 Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines
57 Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand
58 einzuberufen.

59 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand
60 einzuberufen.

61 (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt
62 werden

63 (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15% der stimmberechtigten Mitglieder
64 beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut einzuberufende
65 Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. An der
66 Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der
67 Teilnahme ausgeschlossen werden.

68 (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens
69 einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Ortsverbandes zu unterzeichnen.

70 (6)

71 **§ 6 Beschlussfassung**

72 (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

73 (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für
74 Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
75 erforderlich.

76

77 **§ 7 Wahlen**

78 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen
79 kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

80 (2) Die Bewerberinnen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge
81 müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des
82 Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der
83 Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

84

85 **§ 8 Vorstand**

86 (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden
87 obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.

88 (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, inklusive des/der
89 KassiererIn.

90 (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der
91 Mitgliederversammlung gewählt. Der/ die KassiererIn wird direkt in seine/ ihre Funktion gewählt.

92 (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen
93 Vorstandes im Amt.

94 (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband
95 stehen.

96 (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer
97 Neuwahl zulässig.

98 (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

99 (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

100

101 **§ 9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung**

102 (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu
103 besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den
104 geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen
105 zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere
106 Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen, ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu
107 erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis). Die
108 Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3.

109 (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind, wenn möglich, mindestens zur Hälfte mit
110 Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von
111 Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden
112 Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die OMV über das weitere Verfahren. Die Frauen der
113 OMV haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3. Der Ortsverband sorgt im
114 Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen
115 Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreterinnen erfüllt wird.

116

117 Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im
118 Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren
119 regelt der Ortsvorstand.

120

121 **§10 Beitrags- und Kassenordnung**

122 (1) Der Ortsverband Ronnenberg besitzt Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten
123 regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

124 **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

125 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig
126 tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

127 (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes
128 Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von
129 Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

130

131 **Anhang zur Satzung: Beitrags- und Kassenordnung**

132

133 **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

134 (1) Die Mitglieder setzen ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung fest. Er sollte 1% des
135 Nettomonatseinkommens betragen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem
136 Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf
137 Antrag.

138 (2) Die Beiträge sind im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung zu leisten.

139

140 **§ 2 Mandatsbeiträge**

141 (1) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in
142 Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an
143 den Ortsverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird durch Beschluss der
144 Mitgliederversammlung festgelegt.

145 (2) Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen
146 können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, Kürzungen von staatlichen
147 Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den
148 Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Ermäßigungen aus anderen Gründen sind nicht möglich.

149 (3) Die MandatsträgerInnenbeiträge werden monatlich an den KV/ OV gezahlt. Der/die KassiererIn
150 informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung.
151 Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den Kassiererinnen die erhaltenen
152 Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.

153

154 **§ 3 Spenden**

155 (1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes
156 anzunehmen. Spenden verbleiben beim Ortsverband, sofern die /der Spender/in nichts anderes verfügt
157 hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche
158 Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke
159 verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem
160 ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband
161 weiterzuleiten.

162

163 **§ 4 Haftung**

164 (1) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im
165 Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet
166 nur, wer sie veranlasst hat.

167 (2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen
168 bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt,
169 Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch
170 entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

171

172 **§ 5 Kassenführung und Haushalt**

173 (1) Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband
174 per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die
175 Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder
176 b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.

177 (2) Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und OV zu sorgen.
178 Dazu beschließt die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes
179 zwischen den Kreis- und Ortsverbänden. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an
180 den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.

181 (3) Der/die KassiererIn legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den
182 voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfbahre
183 gebildet werden. Ist abzusehen, dass die Planung nicht einzuhalten ist, berichtet die /der KassiererIn
184 unverzüglich der Mitgliederversammlung hierüber.

185 (4) Die Mitgliederversammlung legt eine finanzielle Obergrenze fest, bis zu der der Vorstand im
186 Einzelfall Ausgaben tätigen kann.

187 (5) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die
188 Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen
189 beschließen.

190

191 **§ 6 Rechenschaftsbericht**

192 (1) Der/die KassiererIn des Ortsverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des
193 Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der
194 Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die
195 Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz
196 und die Abgabe an den Kreisverband.

197 (2) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung,
198 spätestens am 10.02. des folgenden Jahres dem Kreisverband vorzulegen. Kommt ein Ortsverband seiner
199 Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich: Reicht
200 ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem
201 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Kreisverband
202 zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Regionsvorstand. Ist die rechtzeitige
203 Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die
204 Kassenführung des Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

205 (3) Der Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes wird vor Abgabe an den Kreisverband im
206 Ortsvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit
207 ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen
208 wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen
209 Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

210

211 **§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen**

212 (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
213 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens
214 einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der
215 Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen
216 von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das
217 Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in
218 Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes
219 wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.

220 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des
221 Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die
222 Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

223 (3) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes
224 anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der
225 Spender/ihn nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigung ist nur das für
226 das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.

227 (4) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im
228 Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

229 (5) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

230 (6) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen
231 bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden
232 annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie
233 für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon
234 unberührt.

235

236 Beschlossen am 04.05.2010